



Stans, 10. Mai 2016

Nr. 351

Gesundheits- und Sozialdirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, betreffend Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 24. November 2015 reichte Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, eine Motion betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge ein.

1.2

Der Regierungsrat soll mittels dieser Motion beauftragt werden, dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Vorsorgeaufträge im Kanton Nidwalden bei einer Amtsstelle hinterlegt werden können. Es sei zu prüfen, welche Amtsstelle als Hinterlegungsort geeignet sei. Dafür kämen z.B. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder das Amtsnotariat in Frage, welches bereits heute Testamente und Erbverträge zur Aufbewahrung entgegennimmt.

1.3

Das Landratsbüro prüfte den parlamentarischen Vorstoss und stellte fest, dass dieser Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes vom 4. Februar 1998 (NG 151.1) entspricht. Es überwies die Motion am 30. November 2015 zur Stellungnahme binnen sechs Monaten (§ 108 Abs. 2 Landratsreglement; NG 151.11) an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat die Gesundheits- und Sozialdirektion beauftragt, eine Stellungnahme vorzubereiten.

2 Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Seit der Revision des Erwachsenenschutzrechtes kann eine „handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten“. Mit anderen Worten kann ein sogenannter Vorsorgeauftrag errichtet werden (Art. 360 ZGB [SR 210]). Die auftraggebende Person kann die Tatsache, dass sie einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort beim Zivilstandesamt in die zentrale Datenbank eintragen lassen (Art. 361 Abs. 3 ZGB).

Die von der Motionärin beantragte gesetzliche Grundlage für eine amtliche Aufbewahrungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen fehlt bisher im Kanton Nidwalden. Von den deutschschweizerischen Kantonen kennen bisher lediglich die Kantone Zürich, Aargau, Baselstadt und St. Gallen eine amtliche Aufbewahrungsstelle.

In der Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) wurde Folgendes festgehalten:

„Wer einen Vorsorgeauftrag errichtet, trifft eine Entscheidung von grosser Tragweite. Gewisse Formvorschriften sind deshalb unerlässlich. Der Vorentwurf sah vor, dass der Vorsorgeauftrag öffentlich beurkundet oder bei einer vom Kanton bezeichneten Stelle zu Protokoll gegeben werden sollte. Diese Lösung wurde indessen in der Vernehmlassung als zu kompliziert und zu kostspielig kritisiert.

Die auftraggebende Person muss dafür besorgt sein, dass bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit die Erwachsenenschutzbehörde vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält. Um dies sicherzustellen, kann sie die Tatsache, dass sie einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in die zentrale Datenbank «Infostar» eintragen lassen. Dabei muss die auftraggebende Person zwar ihre Identität angeben, nicht jedoch den Vorsorgeauftrag aushändigen. Diese einfache, effiziente und wenig aufwändige Lösung soll verhindern, dass die Vorsorgeaufträge toter Buchstabe bleiben.“

Es war damals offensichtlich die Absicht, für die Erstellung und Aufbewahrung des Vorsorgeauftrages ein möglichst einfaches Verfahren zu wählen.

2.2 Hinterlegung bei einem Amt als Dienstleistung

Mit der neu zu schaffenden gesetzlichen Regelung einer amtlichen Hinterlegungsstelle wird einerseits für die betroffene Person und deren Angehörigen eine neue Dienstleistung geschaffen. Bei Eintritt eines Vorsorgefalles kann bei einer einzigen kantonalen Stelle nachgefragt werden, ob ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde. Zudem können auch die zuständigen kantonalen Behörden und Instanzen, insbesondere die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, auf effiziente Art und Weise in Erfahrung bringen, ob ein Vorsorgeauftrag hinterlegt ist.

Die Motionärin geht davon aus, dass diese kantonale Dienstleistung mit einer kostendeckenden Gebühr abzudecken ist. Bei einer Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist somit vom Regierungsrat eine kostendeckende Gebühr in die kantonale Gebührenverordnung (NG 265.51) aufzunehmen.

2.3 Mögliche Aufbewahrungsstellen

2.3.1 Zivilstandsamt

Erfährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von der Urteilsunfähigkeit einer Person und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so hat sie sich gemäss Art. 363 Abs. 1 ZGB beim Zivilstandsamt diesbezüglich zu erkundigen. Das Zivilstandsamt ist im Kanton Nidwalden seit dem Jahre 2003 ein kantonales Amt, angegliedert bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Somit wäre das Zivilstandsamt für sämtliche Vorsorgeaufträge die kantonale Aufbewahrungsstelle. Das Zivilstandsamt hat bereits bisher die bundesrechtlich vorgesehene Aufgabe, auf Gesuch der verfügenden Person den Vorsorgeauftrag zu registrieren (Art. 361 ZGB). Diese Registrierung kann keiner anderen Amtsstelle übertragen werden; aus der Optik der verfügenden Person kann somit bei dieser Lösung dem Zivilstandsamt sowohl die Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages als auch der Vorsorgeauftrag selber angemeldet beziehungsweise hinterlegt werden.

2.3.2 Amtsnotariat

Das Amtsnotariat, ebenfalls angegliedert bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion, hat seit der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches per 1.1.1912 unter anderem die Aufgabe, Testamente sowie Erbverträge aufzubewahren. Da das Amtsnotariat bereits über die ent-

sprechende Infrastruktur und die entsprechenden Erfahrungen mit der Aufbewahrung von Urkunden verfügt, könnte auch bei dieser Lösung die Aufgabenerfüllung effizient erfolgen.

2.4 Fazit

In Anbetracht der obigen Erwägungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dem Landrat die Gutheissung der Motion zu beantragen:

- Bei Vorliegen der Urteilsunfähigkeit einer Person kann effizient abgeklärt werden, ob ein Vorsorgeauftrag errichtet und bei der zuständigen kantonalen Stelle hinterlegt wurde. Ist diese Hinterlegungsmöglichkeit von der betreffenden Person nicht wahrgenommen worden, sind weitere Abklärungen zu treffen ob trotzdem ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde. Die Schaffung des Angebots, den Vorsorgeauftrag bei einem kantonalen Amt hinterlegen zu können, entspricht einem nachvollziehbaren Bedürfnis und gibt den Beteiligten die Sicherheit, dass der Vorsorgeauftrag für die Berechtigten umgehend verfügbar ist.
Der entsprechende Verwaltungsaufwand wird bei Gutheissung der Motion abzuschätzen sein und es ist eine kostendeckende Gebühr festzulegen.
- Nach erfolgter Gutheissung der Motion ist abzuklären, welche der beiden möglichen Aufbewahrungsstellen (vgl. Ziffer 2.3) mit dieser Aufgabe betraut werden soll.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Buochserstrasse 2, 6373 Ennetbürgen
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Zivilstandsamt
- Amtsnotariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Sozialamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)
- Rechtsdienst (2, CW)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

